

Einleitung

A. Erkenntnisinteresse der Arbeit

Exklusivität und Kollektivierung. Treffender lässt sich das Spannungsfeld, in dem sich das Urheberrecht heute befindet, wohl kaum fassen. Seit jeher scheint das Urheberrecht auf der Idee von „Exklusivität“ zu basieren. Jede in den vergangenen Jahren vorgenommene Ausweitung von Exklusivitäts- oder Ausschließlichkeitsrechten im internationalen und europäischen Urheberrecht wurde vornehmlich damit begründet, zum „Schutz des Urhebers“ erforderlich zu sein. Und doch wächst seit einiger Zeit die Erkenntnis, dass eine undifferenzierte Intensivierung von Ausschließlichkeit die mit dem Schutz schöpferischer Leistungen eigentlich intendierten Ziele in erheblichem Maße beeinträchtigen, wenn nicht gar *konterkarieren* könnte. Demgegenüber schien gerade die Zunahme an Exklusivität, verbunden mit einem Wandel der Nutzungsformen, das Ende der *kollektiven Rechtewahrnehmung* im Urheberrecht eingeläutet zu haben. Und doch weisen die im Jahr 2014 verabschiedete Richtlinie 2014/26/EU („Wahrnehmungs-RL“)¹ bzw. der im Zuge der RL-Umsetzung hiezulande vorgeschlagene Gesetzesentwurf zu einem neuen „Verwertungsgesellschaftengesetz“² offenbar in eine andere Richtung. Tatsächlich stellen sie eine Reaktion auf den *wachsenden Bedarf* nach kollektiven Lösungen dar.

Exklusivität und Kollektivierung im Urheberrecht schließen sich keineswegs aus. Vielmehr vermag gerade ihre *Verknüpfung* Instrumente her vorzubringen, die den propagierten „Ausgleich der Interessen“³ im Urheberrecht gewährleisten könnten. An dieser Nahtstelle von Exklusivität und Kollektivierung setzt die sog. *Erweiterte Kollektive Lizenz* an, welche den Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit bildet.

1 Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (im Folgenden: Wahrnehmungs-RL).

2 BUNDESREGIERUNG, *VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz*.

3 Siehe nur HILTY/NÉRISSON (HG.), *Balancing Copyright*.

Die *Erweiterte Kollektive Lizenz* (EKL) beschreibt ein urheberrechtliches Lizenzmodell, welches es ermöglicht, eine Lizenzvereinbarung zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einem Nutzer über die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken auf solche Werke und Schutzgegenstände auszuweiten, deren Rechteinhaber gar nicht von der Verwertungsgesellschaft vertreten werden.

Die Wurzeln der EKL liegen in *Skandinavien*, namentlich in Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland und Island,⁴ wo das Modell seit den 1960er Jahren einen festen Bestandteil des Urheberrechts bildet. Lange Zeit als regionale Eigenheit abgetan, gewinnt die EKL nun auch außerhalb Skandinaviens zunehmend an Beachtung. Gelegentlich wird sie sogar als *die* Lösung für die dringendsten urheberrechtlichen Problemstellungen in der Informationsgesellschaft gehandelt.⁵ Gerade im Zusammenhang mit Fragen der Massennutzung und -lizenzierung von urheberrechtlich geschützten Werken erscheint sie als eine verlockende Option. In vielen Ländern der Welt, insbesondere aber auf der Ebene der Europäischen Union, ist eine Einführung der nordischen EKL oder ähnlicher Modelle darum seit geraumer Zeit erwogen und teilweise unternommen worden. Auch die skandinavischen Länder selbst haben in den vergangenen Jahren den Anwendungsbereich der EKL erheblich ausgeweitet bzw. sind gerade im Begriff, dies zu tun. So hat Schweden mit seiner jüngsten Gesetzesrevision von 2013 umfangreiche Änderungen und Erweiterungen an dem Modell vorgenommen.

Diese Entwicklungen verlangen nach einer verstärkten wissenschaftlichen Betrachtung der EKL. Ein wesentliches Ziel der Arbeit ist es daher, das nordische Modell in möglichst vielen seiner Facetten darzustellen und kritisch zu analysieren. Zunächst steht dabei die Frage im Raum, worum

4 Der Begriff „Skandinavien“ beschreibt in einem streng geographischen Sinne lediglich die skandinavische Halbinsel mit den Ländern Schweden und Norwegen, während er unter seinem weitesten Verständnis, welches kulturelle, historische und sprachliche Aspekte mitberücksichtigt, auch Norwegen, Finnland und Island einschließt. Mit der Bezeichnung „nordische Länder“ (bzw. „Norden“ oder „Nordic Countries“) werden zu den genannten Ländern auch die autonomen Gebiete der Färöer, Grönland und Åland gerechnet, gelegentlich auch Estland. Siehe THOMAS, in: Miles (Hg.), *The European Union and the Nordic Countries*, S. 15. Ungeachtet dieser definitorischen Feinheiten sollen für die vorliegende Arbeit mit „Skandinavien“ bzw. „nordische Länder“ einzig die Länder Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland und Island bezeichnet werden.

5 RIIS/SCHOVSBO, Col. J. of Law & the Arts 2010, 471.

es sich bei dieser Rechtsfigur eigentlich handelt, was ihre Voraussetzungen sind und welche Struktur sie aufweist. Von besonderem Interesse ist dabei das Problem der dogmatischen Einordnung der EKL im Lichte der urheberrechtlichen Ausschließlichkeit, denn die Erstreckung einer Kollektivvereinbarung zwischen Verwertungsgesellschaft und Nutzer auf außenstehende Rechteinhaber verbietet eine pauschale Verortung in der Reihe der üblichen Schranken des Urheberrechts. Seiner besonderen Struktur ist es zu verdanken, dass das skandinavische Modell mittlerweile eine „Aura der Problemlosigkeit“⁶ umgibt, die allerdings kaum der Wirklichkeit entspricht. Eng verknüpft damit ist die Frage, welche Grenzen das europäische und internationale Recht einer Einführung der EKL in das nationale Urheberrecht setzt.

Darüber hinaus ist zu überlegen, inwieweit die weltweite Aufmerksamkeit für das nordische Modell tatsächlich gerechtfertigt ist. Dabei soll untersucht werden, in welchen Bereichen die EKL eine Lösungsmöglichkeit darstellen könnte und welche Rahmenbedingungen bei einer Einführung zu beachten sind. Zwei Aspekte müssen in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden: Zum einen das besondere Umfeld der skandinavischen Länder, das einen Anteil an der Erfolgsgeschichte der EKL in diesen Rechtskreisen hat, zum anderen die zunehmende Auflösung territorialer Märkte bei der Verwertung und Nutzung von urheberrechtlich geschützten Gütern.

B. Stand der Wissenschaft

Konträr zu ihrer wachsenden Popularität kommt die wissenschaftliche Behandlung der EKL jenseits der skandinavischen Länder geradezu stiefmütterlich daher. Nicht selten wird die EKL als ein Lösungsmodell diskutiert und ohne vertiefte Problembehandlung in bestimmten Konstellationen schlicht für (un-)geeignet befunden. Einzelfragen überlässt man dann gern der nordischen Rechtswissenschaft. Einer Betrachtung aus einer vornehmlich skandinavischen Perspektive droht jedoch der Makel der Eindimensionalität anzuhaften. Gerade die nordischen Wurzeln der EKL erhärten

6 ROGNSTAD, NIR 2004, 155 („Etter hvert kan det synes som om det på norsk og øvrig nordisk lovgiverhold har utviklet seg et slags mantra om at avtalelisensene er uproblematisk i forhold til konvensjonene.”); RIIS/SCHOVSBO, Col. J. of Law & the Arts 2010, 481 („„feel-good” atmosphere surrounding ECLS”).

die Notwendigkeit einer Betrachtung aus einem nichtskandinavischen Blickwinkel, die dazu beitragen könnte, das Modell hinreichend zu verstehen und eine Antwort auf die mit ihm verbundenen Fragen zu finden.

Blickt man nun nach Skandinavien, so sucht man überraschenderweise ebenfalls vergeblich nach einer größeren wissenschaftlichen Abhandlung über das Modell.⁷ Seit ihren Anfängen behandeln eine Reihe von Aufsätzen durchaus allgemeine Fragen, Probleme und Voraussetzungen der EKL;⁸ spätere Veröffentlichungen – zumeist in englischer Sprache – beschränken sich auf eine kurze Vorstellung des Modells und seine mit ihm verbundenen wesentlichen Voraussetzungen und Probleme und zielen damit hauptsächlich auf eine (knappe) Präsentation für eine nichtskandinavische Leserschaft.⁹

In jüngerer Zeit ist eine vermehrte Beschäftigung mit dem Modell zu beobachten, die sich zumeist punktuell auf spezielle Fragen wie etwa die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Drei-Stufen-Tests oder die Anwendung bei grenzüberschreitenden Verwertungshandlungen von Gedächtniseinrichtungen konzentriert.¹⁰

Daraus zu schließen, aus skandinavischer Sicht sei damit nun alles gesagt, greift allerdings zu kurz. Erst 2008 haben Dänemark und jüngst auch Schweden eine völlig neue Form des EKL-Modells eingeführt, eine Art „Generalklausel“, die eine Erstreckung von Kollektivvereinbarungen für theoretisch alle Schutzgegenstände in allen Bereichen des Urheberrechts gestattet. In der langen Geschichte der EKL beginnt damit für das skandinavische Urheberrecht eine neue Epoche; die wissenschaftliche Behandlung steht hier gerade erst am Anfang.

7 Einzig die Arbeit von RYDNING, *Extended Collective Licences. The Compatibility of the Nordic Solution with the International Conventions and EC Law*, Oslo 2010, behandelt eingehender das Modell der EKL, allerdings beschränkt auf die Frage der Vereinbarkeit mit internationalem und europäischem Recht.

8 Bspw. KARNELL, NIR 1981, 255 ff.; DERS., Col. J. of Law & the Arts (1985-1986), 73 ff.; ROGNSTAD, NIR 2004, 151 ff.; KYST, NIR 2009, 44 ff.

9 So etwa CHRISTIANSEN, EIPR 1991, 346 ff.; VERRONEN, J. Copyright Soc'y U.S.A. 2002, 1143 ff.; KARNELL, in: FS Koumantos, S. 391 ff.; in jüngerer Zeit RIIS/SCHOVSBO, Col. J. of Law & the Arts 2010, 471 ff.

10 Siehe etwa RYDNING, *Extended Collective Licences*; AXHAMN/GUIBAULT, *Cross-border extended collective licensing: a solution to online dissemination of Europe's cultural heritage?*, Amsterdam 2011; siehe aber auch RIIS/SCHOVSBO, IIC 2012, 930 ff.; ROGNSTAD, NIR 2012, 620 ff.; EGLOFF, sic! 2014, 671 ff.; TRYGGVADÓTTIR, *Auteurs & Media* 2014, 314 ff.; GUIBAULT, JIPITEC 2015, 173 ff.

Darüber hinaus scheint man in der Frage der dogmatischen Einordnung bis heute kaum Einigkeit erzielt zu haben; der Einfluss des europäischen Rechts¹¹ und gewisse rechtspolitische (regionale) Interessen drohen hin und wieder, die Diskussion zu verschleiern.

Schließlich mag der Wandel urheberrechtlicher Verwertungsmärkte, auch verursacht durch die Vorhaben der Europäischen Union, in recht deutlicher Weise auf nationale Systeme einwirken. Aus wissenschaftlicher Sicht hat man die aus dieser Entwicklung abzuleitende Rolle des nordischen Modells zwar durchaus erkannt, konkrete Antworten müssen aber erst noch gefunden werden.

Als erste und bis zum heutigen Tage einzige größere Behandlung der EKL aus *deutscher Sicht* findet sich ein Aufsatz von A. Kur aus dem Jahre 1981 (sic!).¹² Die vorliegende Arbeit hat es sich daher mit zum Ziel gesetzt, das nordische Modell einer deutschen Leserschaft möglichst getreu und verständlich näher zu bringen und für seine vielfältigen Probleme zu sensibilisieren, ohne dabei den Bezug zum deutschen Recht allzu sehr zu vernachlässigen.

C. Eingrenzung und Begriffsbestimmung

Die nachfolgende Untersuchung beschäftigt sich mit dem skandinavischen Modell der EKL. Bedenkt man, dass diese Rechtsfigur in den fünf nordischen Ländern angewandt wird und hierbei durchaus Abweichungen in der konkreten Ausgestaltung zwischen den einzelnen Urheberrechtsgesetzen der Länder bestehen, so könnte man daran zweifeln, ob eine Untersuchung des „skandinavischen Modells“ überhaupt möglich und sinnvoll ist.

Nun darf nicht vergessen werden, dass seit jeher eine enge Zusammenarbeit und Koordination zwischen den nordischen Staaten, geprägt von einer kulturellen, historischen und teilweise sprachlichen Verbundenheit,

11 Im Gegensatz zu Schweden, Dänemark und Finnland sind Norwegen und Island zwar (noch) keine Mitglieder der Europäischen Union; doch sind beide Länder (zusammen mit Liechtenstein) aufgrund des mit der EU geschlossenen *Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum* (EWR-Abkommen; in Kraft getreten am 01. Januar 1994) zur Übernahme des Sekundärrechts verpflichtet (vgl. Art. 102 ff. EWR-Abkommen).

12 KUR, GRUR Int. 1981, 441 ff.; aus Schweizer Sicht immerhin jüngst EGLOFF, sic! 2014, 671 ff.

in nationalen wie internationalen Belangen besteht.¹³ Exemplarisch sei etwa auf politischer Ebene der *Nordische Rat* genannt, ein gesamt nordischer Ausschuss, der jährlich zusammentritt und dessen Hauptaufgabe in der Koordinierung und Erarbeitung von Empfehlungen liegt, die die Förderung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den nordischen Ländern in wirtschaftlichen, rechtlichen, kulturellen, sozialen sowie bildungs- und umweltpolitischen Fragen zum Ziel haben.¹⁴

Auch im Bereich des Urheberrechts besteht eine langjährige, bis in das 19. Jahrhundert zurückreichende Zusammenarbeit der skandinavischen Staaten.¹⁵ Das Modell der EKL hat sich also keineswegs eigenständig in den einzelnen Ländern entwickelt, sondern ist in *enger Kooperation der nordischen Länder* eingeführt und weiterentwickelt worden. Mag eine Zusammenarbeit nicht nur mit Bezug auf das Urheberrecht in den vergangenen Jahren nicht mehr in gleicher Weise wie in früherer Zeit gegeben sein – auch verursacht durch den Einfluss europäischer Rechtsgestaltung¹⁶ –, so besteht doch immer noch eine zumindest „mittelbare Koordination“. Mithin haben gewisse Ausgestaltungen des EKL-Modells in einem Land auch das jeweils andere nordische Land bis heute beeinflusst. Es erscheint daher gerechtfertigt, von dem „skandinavischen Modell der EKL“ zu sprechen und dieses zum Gegenstand der vorliegenden Arbeit zu machen, indem versucht wird, unabhängig von einzelstaatlichen Abweichungen allgemeingültige, übergeordnete Aspekte der EKL herauszuarbeiten.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Untersuchung bilden die *Urheberrechtsgesetze der skandinavischen Länder*. In einer „abgestuften Intensität“ sollen das Urheberrecht Schwedens, Dänemarks, Norwegens, Finnlands und Islands analysiert werden. Dabei sind insbesondere die Gesetzesmaterialien, etwa in Form von Berichten durch die im Vorfeld von Gesetzesvorschlägen eigens eingesetzten Kommissionen oder in Form von Gesetzesbegründungen durch die nordischen Regierungen, in die Untersuchung einzubeziehen. Bei der Auslegung der nordischen Gesetze kommt ihnen ein großer Stellenwert zu.¹⁷ Ebenso, allerdings viel seltener, gerade

13 KOKTVEDGAARD, in: FS Dietz, S. 557; THOMAS, in: Miles (Hg.), *The European Union and the Nordic Countries*, S. 16 ff.

14 THOMAS, in: Miles (Hg.), *The European Union and the Nordic Countries*, S. 23 ff.

15 KARNELL, NIR 1987, 27, 29 ff.; KOKTVEDGAARD, in: FS Dietz, S. 557 ff.

16 KOKTVEDGAARD, in: FS Dietz, S. 558 f.; siehe auch THOMAS, in: Miles (Hg.), *The European Union and the Nordic Countries*, S. 28 f.

17 LEVIN/KUR, in: FS Schricker (1995), S. 730 f.

auch mit Bezug auf die EKL, sind Gerichtsentscheidungen zu berücksichtigen.

Als Folge dieser abgestuften Intensität wird (und kann) die EKL nicht in all ihren Aspekten, die sie in den einzelnen nordischen Ländern zeitigt, in gleicher Tiefe behandelt werden. Der Grund dieser abgestuften Herangehensweise liegt – abgesehen von sprachlichen Barrieren – gerade in der Relevanz der einzelnen Systeme mit Bezug auf die EKL: Während Schweden aufgrund seiner jüngsten Gesetzesrevision das aktuellste EKL-System der nordischen Länder bietet, Dänemark bereits einige Jahre zuvor mit der Einführung der generalklauselartigen Form einer EKL Neuland betrat, sticht auch Norwegen mit einigen Besonderheiten bei der Anwendung der EKL heraus. Das Recht Finnlands und Islands wird hingegen nur ergänzend herangezogen. Auf die in den einzelnen nordischen Ländern bestehenden Abweichungen bei der Ausgestaltung und Anwendung der EKL soll nur eingegangen werden, wenn sie von elementarer Bedeutung oder von Interesse für die nachfolgenden Überlegungen sind.

Schließlich ein Wort zu den Begrifflichkeiten. In vielen Fällen findet die EKL nicht nur auf die Rechte des Urhebers, sondern auch auf die Rechte der Inhaber verwandter Schutzrechte wie ausübende Künstler, Produzenten oder Photographen Anwendung. Ist daher im Folgenden nur von „Werk“ die Rede, so sind damit gleichzeitig auch die Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte gemeint.

Der Begriff „Rechteinhaber“ bzw. „Urheber“ im Zusammenhang mit der EKL soll neben dem Urheber, also dem Kreativen, auch den derivativen Rechteinhaber und den Inhaber verwandter Schutzrechte erfassen. Diese sprachlich und inhaltlich gefährliche Pauschalierung wird hier – allein aus Gründen der Praktikabilität – bewusst in Kauf genommen. Für alle genannten Rechteinhaber kann die EKL gleichermaßen von Bedeutung sein. Wo eine Trennung angezeigt erscheint, d.h., wo es zu Abweichungen zwischen diesen Rechteinhabern kommt, soll selbstverständlich präzise differenziert werden.

Dass eine „Verwertungsgesellschaft“ in die Anwendung einer EKL involviert ist, ist insofern nicht ganz richtig, als in Skandinavien nicht nur klassische Verwertungsgesellschaften, sondern eben auch ganz andere Formen kollektiver Organisationen existieren, die in verschiedener Weise im Kontext der EKL in Erscheinung treten. Darum ist zu präzisieren: Geht es um eine konkrete Anwendung der EKL in Skandinavien, so wird zwischen den verschiedenen Organisationsformen differenziert; geht es hinge-

gen um allgemeingültige Aussagen zur EKL, so soll der Begriff „Verwertungsgesellschaft“ verwendet werden.

D. Gang der Untersuchung

Teil I – Kollektive Rechtswahrnehmung und Erweiterte Kollektive Lizenzen beschäftigt sich zunächst mit den Grundlagen der kollektiven Rechtswahrnehmung, folglich mit ihrem Wesen, ihren Anwendungsbereichen und ihrem zentralen Instrument: der Verwertungsgesellschaft (§ 1). An dieser Stelle soll ein kurzer Überblick über die unterschiedlichen Formen kollektiver Organisation in Skandinavien gegeben werden. Schließlich sind die besondere Stellung der Verwertungsgesellschaft aus wettbewerbsrechtlicher Sicht sowie die Zukunftsperspektiven der kollektiven Rechtswahrnehmung vor dem Hintergrund des technologischen Wandels zu berücksichtigen.

Ein weiterer Abschnitt befasst sich mit dem skandinavischen Modell der EKL (§ 2 A). Nach Klärung terminologischer Fragen werden Funktionsweise, Ursprung und wesentliche Entwicklungslinien der EKL aufgezeigt. Dabei soll die Funktionsweise auch anhand einer Abgrenzung zu Rechtsfiguren mit ähnlicher Wirkung deutlich gemacht werden. Daran anschließend werden – in der gebotenen Kürze – die Anwendungsbereiche der EKL in den nordischen Ländern vorgestellt.

Teil I schließt mit einem Blick über den skandinavischen Tellerrand und auf Modelle in anderen Ländern, die zwar nicht mit der nordischen EKL gleichgesetzt werden dürfen, aber durchaus gewisse Parallelen zu ihr aufweisen (§ 2 B).

Teil II – Die Erweiterte Kollektive Lizenz im Spannungsfeld zwischen Exklusivität und Einschränkung bildet einen Schwerpunkt der Arbeit. Es wird versucht, das Modell der EKL zwischen urheberrechtlichem Ausschließlichkeitsrecht und der Begrenzung dieser Ausschließlichkeit dogmatisch einzuordnen. Eine These der Arbeit ist, dass die EKL die Ausschließlichkeit in einem nicht unbedeutenden Maße beschränkt (§ 3). Ausgangspunkt soll zunächst eine theoretisch-abstrakte Betrachtung sein, indem zugrunde gelegt wird, dass die mittels Ausschließlichkeitsrechten gewährte Exklusivität auf irgendeine Weise wieder eingeschränkt wird. Davon zu trennen ist die (im Fortgang der Arbeit relevant werdende) Frage der durch das europäische und internationale Recht vorgegebenen Rahmenbedingungen. Erforderlich ist zunächst eine Konkretisierung dessen,

was unter urheberrechtlicher Ausschließlichkeit zu verstehen ist (§ 4). In einem zweiten Schritt wird nach irgendwie gearteten Begrenzungen dieser Ausschließlichkeit gesucht und versucht, diese zu definieren (§ 5). Es erscheint notwendig, für die weiteren Untersuchungen einen eigenen Begriff zu formulieren („Exklusivitätseinschränkung“). Anschließend können bestehende Ausschließlichkeitseinschränkungen anhand ihrer Konzeption und ihrer Intensität, mit der sie die Ausschließlichkeit begrenzen, vorgestellt und kategorisiert werden. Dabei handelt es sich um die vergütungs-freie bzw. vergütungspflichtige gesetzliche Lizenz, die Zwangslizenz und die Verwertungsgesellschaftspflicht.

Damit ist das Fundament für eine Analyse der EKL bereitet (§ 6). Zunächst sollen Struktur, Voraussetzungen und praktische Umsetzung des Modells eingehend erörtert und kritisch gewürdigt werden (§ 6 A). Der Abschnitt bietet eine umfassende Betrachtung und Bewertung der wesentlichen Elemente der nordischen EKL und ihrer Umsetzung in der Praxis. Anschließend werden Einschränkungsform und -grad der EKL näher beleuchtet (§ 6 B). Eine Abgrenzung zu den bereits genannten Exklusivitätseinschränkungen bildet dabei den Ausgangspunkt. Den gewonnenen Erkenntnissen aus der dogmatischen Einordnung schließt sich eine eingehende Analyse über die Vereinbarkeit des skandinavischen Modells mit höherrangigem Recht an. Neben der Zulässigkeit nach europäischem Recht (§ 7), dem zum Teil interessante Bezugspunkte zum nordischen Modell entnommen werden können, steht ebenso die Frage einer Vereinbarkeit mit internationalem Recht (§ 8), insbesondere mit den Vorgaben des Drei-Stufen-Tests, im Raum.

Es folgt ein Einblick in die kartellrechtlichen Probleme der EKL (§ 9), bevor aus der Analyse von Teil II entsprechende Schlüsse zu ziehen sind (§ 10). Hier kehren die Ausführungen zum Anfang der Untersuchung zurück, die Klammer des dogmatischen Beginns wird damit wieder geschlossen. Die Einordnung der EKL im Lichte von Exklusivität und Einschränkung lässt sich dabei in den Kontext der internationalen und europäischen Vorgaben stellen, sodass einige abschließende Überlegungen zum Prinzip der Ausschließlichkeit im Urheberrecht formuliert werden können.

Teil III – Regionale Eigenheit oder zukunftsträchtiges Modell? – Überlegungen für eine Nutzbarmachung der Erweiterten Kollektiven Lizenz befasst sich schließlich mit der Frage, inwieweit die EKL den an sie in den letzten Jahren gestellten Erwartungen in Zukunft wirklich gerecht werden können.

Dazu ist zunächst zu überlegen, welche Funktionen der EKL abstrakt zukommen können. Es wird dabei die These vertreten, dass die EKL als ein Instrument zur Auflösung eines Marktversagens zu betrachten ist (§ 11). Nach der abstrakten Herausarbeitung möglicher Anwendungsgebiete anhand ihrer Funktionen werden in einem nächsten Schritt konkrete Problemstellungen untersucht, in denen die EKL eine potenzielle Lösung anbieten könnte und für die sie in den letzten Jahren immer wieder ins Spiel gebracht worden ist (§ 12 A–C). Dabei soll kritisch geprüft werden, ob eine Anwendung der EKL in diesen Bereichen tatsächlich zu empfehlen ist.

Anhand dieser Erkenntnisse über potenzielle Anwendungsbereiche – unter Einbezug des nordischen Umfelds, dem die EKL entstammt und in dem sie sich entwickelt hat, sowie unter Berücksichtigung der vom internationalen und europäischen Recht vorgegebenen Grenzen – können dann die wesentlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt werden, die bei einer Einführung der EKL in eine (nichtskandinavische) Rechtsordnung zu beachten sind (§ 12 D).

Anschließend soll eine Einführung in eine Rechtsordnung, die das Modell der EKL nicht kennt, exemplarisch – am Beispiel Deutschlands – überlegt werden (§ 13). Dabei wird zunächst ein möglicher Anwendungsbereich herausgearbeitet, mithin für den Bedarf einer EKL argumentiert, und anschließend ein konkreter Regelungsvorschlag unterbreitet.

Der letzte Abschnitt von Teil III befasst sich mit den zunehmenden Herausforderungen, die zum einen durch einen *tatsächlichen Wandel* der Verwertungsmärkte, insbesondere aufgrund grenzüberschreitender Nutzungshandlungen, entstanden, zum anderen durch einen *rechtlichen Wandel* der Verwertungsmärkte verursacht worden sind und denen sich die EKL in ihrer territorial begrenzten Anwendung in vermehrtem Umfang stellen muss (§ 14). Hier spielt die in verschiedenen Initiativen und Veröffentlichungen sichtbar gewordene Intention der Europäischen Kommission hinein, sog. „paneuropäische Märkte“ zu schaffen und zu fördern. In Anbetracht dieser Entwicklungen stellt sich nicht nur die Frage, ob damit die Geeignetheit der EKL in vielen Bereichen gemindert sein wird, sondern auch das Problem, ob die nordischen Länder ihr Modell auf absehbare Zeit überhaupt noch beibehalten dürfen. Mithin steht die Existenz der EKL im Ganzen auf dem Spiel. Überlegt werden muss daher, inwieweit eine weitere Anwendung der EKL möglich wäre, ohne damit im Widerspruch zu dem genannten tatsächlichen wie rechtlichen Wandel zu stehen; zu prüfen ist aber auch, ob das Modell nicht selbst in der Lage sein könnte, in einer

bestimmten Ausgestaltung die Entstehung und Entwicklung von paneuropäischen Märkten zu fördern. Verschiedene Lösungsansätze und Szenarien werden dabei reflektiert.

Im letzten Abschnitt der Arbeit wird schließlich über eine Anwendung der EKL in anderen Bereichen des Immaterialgüterrechts nachgedacht (§ 15).

